

Kosten für die Pflege im Alten- Wohn- Pflegeheim

Liebe Interessentinnen und Interessenten, mit dieser Zusammenfassung möchten wir Ihnen eine kleine Einführung in das Thema Kosten für das Leben von Menschen mit Pflegebedarf im Pflegeheim geben. Uns ist bewusst, dass nicht all Ihre Fragen beantwortet werden, aber als Überblick kann es Ihnen durchaus behilflich sein. Haben Sie Interesse, vereinbaren Sie einen Termin. In diesem Termin werden wir Ihnen, über die Fragen der Finanzierung hinaus das „System Pflegeheim Christkönig“ erklären.

Die Heimkosten bestehen aus vier verschiedenen Bestandteilen:

1. Pflegesatz

Der Pflegesatz beinhaltet die Kosten für die stationäre Pflege, also die Pflege im Christkönig. Das ist u.a. die Grund- und Behandlungspflege sowie die soziale Betreuung. Der Pflegesatz ist abhängig vom Pflegegrad. Dies ist unter anderem Hilfe bei der Körperpflege, bei der Ernährung und bei Ausscheidungen sowie die Förderung von Alltagsfähigkeiten. Dazu zählen Angebote der Aktivierung, z. B. malen und basteln, singen oder Spaziergänge, je nach eigenen Interesse und Fähigkeiten.

2. Unterkunft & Verpflegung

Zur Unterkunft und Verpflegung zählen die sogenannten Hotelkosten. Darin enthalten sind beispielsweise die Reinigung der Zimmer, Wäscheservice sowie alle Mahlzeiten. Das Frühstück, das gewählte Mittagsmenü, das Abendessen sowie Kaffee und Kuchen und natürlich Zwischenmahlzeiten nach Bedarf und die Getränke.

3. Investitionskosten

Die Investitionskosten sind vergleichbar mit der Kaltmiete einer Immobilie. Je nach Lage, Ausstattung und Komfort variieren diese. Durch die Investitionskosten können Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

4. Ausbildungsumlage

Die Ausbildung von Pflegefachkräften wird teilweise auch von den Pflegebedürftigen mitfinanziert. So wird langfristig gute und qualitative Pflege gewährleistet. Alle Pflegeeinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, sich an dem Umlageverfahren zu beteiligen und das Geld vollständig weiterzuleiten.

Die Finanzierung der Pflegekosten

Die Finanzierung des Pflegesatzes basiert auf dem Solidaritätsprinzip. Einen Teil zahlt die Pflegekasse, der andere Teil ist der Eigenanteil oder der Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE).

Gleichbleibende Kosten trotz Pflegegradeinstufung

Die Pflegekassen übernehmen bei einer Einstufung zwischen Pflegegrad 2 und Pflegegrad 5 in vollstationären Einrichtungen den gleichen Pauschalbetrag. Der Eigenanteil bleibt gleich, unabhängig wie stark eingeschränkt der Bewohner ist.

Mit steigendem Pflegegrad wächst die Pflegeintensität, also der Arbeitsaufwand und somit auch die Kosten. Diese Steigerung wird in der stationären Pflege komplett von der Pflegekasse übernommen.

Im Eigenanteil enthalten sind auch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung usw. Diese bedeutet, diese Kosten steigen nicht mit höherem Pflegegrad.

Verhandlungen mit der Pflegekasse

Wie hoch die Heimkosten, also der Beitrag der Pflegekasse und der Eigenanteil sind, bestimmt nicht das Heim selbst. Der Betreiber muss dazu mit der Pflegekasse in Verhandlungen gehen und umfassende Kalkulationen vorlegen, warum diese Beträge notwendig sind. Heimbetreiber sind also nicht frei in ihrer Preisgestaltung, sondern an die Pflegekasse gebunden. Das ist ein wichtiger Kontrollmechanismus, um Willkür zu verhindern. Erst nach den Verhandlungen können Preise angepasst und somit auch Löhne erhöht werden.

Personalkosten

Ein Großteil der Beträge entfällt auf die Personalkosten: Rund zwei Drittel der gesamten Heimkosten sind Gehälter. Seit 2022 sind Pflegeanbieter tariflich gebunden. Auf diese Weise stiegen die Lohnkosten.

Renten- und Pflegebeiträge

Die Mitarbeiter zahlen, so wie alle Arbeitnehmer, durch ihre Beiträge wiederum in Renten- und Pflegekasse ein. Die Kassen können dadurch die Pflegekosten und Renten bezahlen, die wiederum die Heimkosten decken. Der Kreislauf unseres Pflegesystems.

Sozialhilfe

Kann ein pflegebedürftiger Mensch den Eigenanteil nicht aufbringen, wird er unterstützt. Das Sozialamt übernimmt in dem Fall das Heimentgelt. Kinder von Pflegebedürftigen müssen seit 2020 erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 € unterstützen.

Entlastung nach Verweildauer

Seit 2022 werden Pflegebedürftige, abhängig von ihrer Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung prozentual unterstützt. Die Pflegekasse übernimmt dann zusätzlich einen weiteren Anteil der Pflegekosten, die der Bewohner sonst selbst zahlen würde.

Für Heimbewohner mit Pflegegrad 2-5 beträgt der Leistungszuschlag entsprechend der jeweiligen Verweildauer im Pflegeheim:

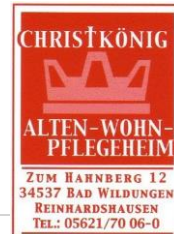
- 15 % bei bis zu 12 Monaten
- 30 % bei mehr als 12 Monaten
- 50 % bei mehr als 24 Monaten
- 75 % bei mehr als 36 Monaten

Bei Pflegegrad 1 gibt es keinen Zuschuss. Bei Leistungsbeginn im Laufe des Monats wird der angefangene Monat komplett gezahlt. Wichtig ist ebenfalls zu beachten, dass sich der Zuschuss auf den Pflegeanteil bezieht, nicht auf den kompletten Eigenanteil. Ein separater Antrag für Pflegebedürftige, um den Zuschuss zu erhalten, ist nicht notwendig. Die Aufenthaltsdauer wird auch rückwirkend berechnet. Wer also bereits beispielsweise über zwei Jahre im Pflegeheim lebt, erhält von Beginn an 50 % Entlastung.

Fazit

Grundsätzlich, Pflege kostet viel Geld. Und das ist auch richtig, um die Menschen, die in dem System arbeiten, gut und gerecht zu bezahlen. Im Gegenzug hat der Pflegebedürftige das

Recht, gut versorgt zu werden. Vieles in der Pflegebranche ist reglementiert und Pflegeeinrichtungen befinden sich in der Balance zwischen Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit. Um letztere zu gewährleisten, gibt es vom Gesetzgeber viele Unterstützungsmöglichkeiten, die jedem unabhängig vom Geldbeutel die Pflege zusichern, die er benötigt.



**Alten- Wohn- Pflegeheim Christkönig
Zum Hahnberg 12 • 34537 Bad Wildungen**

Heimkosten neu ab 1. Januar 2024 bis 28. Februar 2025

Pflege- und Heimkosten

Pflege-grad	Pflege	Unter-kunft	Verpfle-gung	Investitions-bereich	Ausbil-dungs-zuschlag	gesamt täglich	Pflegekosten monatlich	Anteil Pflegever-sicherung	abzügl. Leistungs-zuschlag 15%	Eigenanteil monatlich
1	63,21 €	18,06 €	12,04 €	16,40 €	3,76 €	113,47 €	3.451,76 €	125,00 €	- €	3.326,76 €
2	93,13 €	18,06 €	12,04 €	16,40 €	3,76 €	143,39 €	4.361,92 €	770,00 €	326,62 €	3.265,37 €
3	109,31 €	18,06 €	12,04 €	16,40 €	3,76 €	159,57 €	4.854,12 €	1.262,00 €	326,62 €	3.265,37 €
4	126,17 €	18,06 €	12,04 €	16,40 €	3,76 €	176,43 €	5.367,00 €	1.775,00 €	326,62 €	3.265,37 €
5	133,73 €	18,06 €	12,04 €	16,40 €	3,76 €	183,99 €	5.596,98 €	2.005,00 €	326,62 €	3.265,37 €

EEE Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil PG 2-5 beträgt 67,82 € .

Abrechnung nach Faktor 30,42

**Der Zuschlag in Prozent berechnet sich nach Dauer des Leistungsbezugs laut Bescheid der Pflegekasse.
(15%=0-12 Mon.; 30%= ab 13 Mon.; 50% = ab 24 Mon.; 75%= ab 36 Monate)**

Komfortzimmerzuschlag: 208,00 €/monatl.

Kurzzeitpflege:

Pflegegrad 0+I: Pflegegrade 0 und I haben keinen Anspruch auf Kurzzeitpflege + Verhinderungspflege

Pflegegrad II: Die Pflegekasse übernimmt pflegebedingte Aufwendungen für **18 Tage** 16 Tage

Pflegegrad III: Die Pflegekasse übernimmt pflegebedingte Aufwendungen für **15 Tage** 14 Tage

Pflegegrad IV: Die Pflegekasse übernimmt pflegebedingte Aufwendungen für **13 Tage** 12 Tage

Pflegegrad V: Die Pflegekasse übernimmt pflegebedingte Aufwendungen für **12 Tage** 11 Tage

Für die Kosten der **Kurzzeitpflege** übernimmt die Pflegekasse erst ab Pflegegrad II den Pflegeanteil, und zwar höchstens 1.774,00 € (maximal 4 Wochen) pro Jahr. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Investitionsabgabe von **tgl. 46,50 €** muss privat gezahlt werden.

Verhinderungspflege kann im Einzelfall im Anschluss an die Kurzzeitpflege noch in Anspruch genommen werden. Auch hierfür übernimmt die Pflegekasse höchstens 1.612,00 € pro Jahr. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Investitionsabgabe von **tgl. 46,50 €** muss privat gezahlt werden. Bitte klären Sie Ihre Leistungsansprüche mit der zuständigen Pflegekasse ab.

Voraussetzung in beiden Fällen ist eine Pflegegradeinstufung! Verhinderungspflege ist erst ab einer vorherigen Pflege von mindestens sechs Monaten beanspruchbar (Vorauspflege).

Bei weiterführenden Fragen zur Kurzzeit- oder Verhinderungspflege bitten wir Sie, sich an Ihre zuständige Kranken- bzw. Pflegekasse zu wenden.